

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/525](#) von Andi Trüssel: «Transparenz und Rechenschaft der kantonalen Gelder an Umwelt- und Naturschutzverbände»

2024/525

vom 17. Dezember 2024

1. Text der Interpellation

Am 29. August 2024 reichte Andi Trüssel die Interpellation 2024/525 «Transparenz und Rechenschaft der kantonalen Gelder an Umwelt- und Naturschutzverbände» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Vor den Sommerferien reichte die Grüne Fraktion eine Interpellation ein, die eine Rechenschaftspflicht für das Haus der Wirtschaft fordert. Diese Institution spielt eine zentrale Rolle in der regionalen Wirtschafts- und Berufsbildungsförderung, setzt sich engagiert für die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baselland. Es ist jedoch nicht die Wirtschaft, die produziert und den Standort stärkt, die auf den Prüfstand gehört, sondern vielmehr die kantonalen Gelder, die an Umwelt- und Naturschutzverbände sowie energienahe Institutionen fließen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass nachvollzogen werden kann, wie diese Mittel verwendet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie im Sinne des kantonalen Steuersubstrats effizient und zielgerichtet eingesetzt werden und eine gesetzliche Grundlage dafür existiert. Zu den betroffenen Organisationen im Umwelt- und Naturschutzbereich gehören unter anderem Pro Natura Baselland, WWF Region Basel und der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband. Im Energiebereich sind unter anderem Energie Zukunft Schweiz und andere Umweltplattformen betroffen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Umwelt- und Naturschutzverbände sowie energienahe Institutionen im Kanton Basel-Landschaft erhalten kantonale und/oder Bundesgelder (über den Kanton abgewickelt)? Wie viel Geld wurde in den letzten fünf Jahren an diese Organisationen ausgezahlt?*
- 2. In welchem Umfang werden diese Gelder für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Projekte verwendet, und welche spezifischen Ziele werden dabei verfolgt?*
- 3. Wie wird die Transparenz der Mittelverwendung gewährleistet, und wie können interessierte Bürger Einblick in diese Daten erhalten?*

4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der kantonalen Gelder zielgerichtet und effizient erfolgt?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Mittelzuteilung?
6. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Umwelt- und Energieorganisationen und dem Kanton koordiniert und optimiert?
7. Wo sieht der Regierungsrat mögliche Interessenskonflikte in der Finanzierung und Zusammenarbeit mit diesen Organisationen?

2. Einleitende Bemerkungen

Richtet der Kanton für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse Beiträge an Dritte aus und erhält im Gegenzug keine marktübliche direkte Gegenleistung (LRV [2019/199](#), S. 17), so handelt es sich um Staatsbeiträge nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019 (SBG; SGS [360](#)). Es handelt sich dabei folglich nicht um ein direktes Austauschverhältnis, wie dies etwa bei einem Kaufvertrag, einem Werkvertrag oder bei Mietverhältnissen der Fall ist. Zwar liegt bei vielen Staatsbeitragsverhältnissen eine Gegenleistung vor, diese wird jedoch nicht im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses erbracht. Dabei zeichnet sich der Staatsbeitrag im Vergleich zum Leistungseinkauf dadurch aus, dass über die Art und Weise der Leistungserbringung verhandelt werden muss (S. 18).

Staatsbeiträge werden unterschieden in Abgeltungen nach § 4 und Finanzhilfen nach § 6 SBG. Abgeltungen sind Beiträge zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen (§ 4 SBG). Dabei erfordert die Übertragung öffentlicher Aufgaben eine gesetzliche Grundlage, dies gemäss § 23 des Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL; SGS [140](#)).

Handelt es sich um die Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter, so wird von einer Finanzhilfe gesprochen (§ 6 SBG). Finanzhilfen setzen voraus, dass

- die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen
- ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht
- die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann
- und die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und weitere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen und suchen (§ 7 Abs. 1 SBG).

Handelt es sich bei den Beiträgen an Umwelt- und Naturschutzverbände sowie energienahe Institutionen um Staatsbeiträge, so liegen nach § 3 Abs. 3 SBG jeweils öffentlich-rechtliche Verträge («Leistungsvereinbarungen») oder entsprechende Verfügungen vor. Die Leistungsvereinbarungen und Verfügungen umfassen gemäss § 3 Abs. 1 der Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SBV; SGS [360.11](#)) jeweils eine Beschreibung der Leistungen und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, eine Beschreibung der Leistungen des Kantons sowie die Geltungsdauer und Details der Kommunikation. Staatsbeiträge werden für den Betrieb («Betriebsbeiträge») oder für Investitionen («Investitionsbeiträge») geleistet (§ 3 Abs. 2 SBG). Die Leistungsvereinbarungen und Verfügungen für Betriebsbeiträge gelten gemäss § 12 SBG höchstens für 4 Jahre. Anschliessend können eine Leistungsvereinbarung und die enthaltenen Konditionen neu ausgehandelt und das Staatsbeitragsverhältnis somit weitergeführt werden.

Da die Laufzeit der Leistungsvereinbarung auf 4 Jahre befristet ist, wird auch die Ausgabe auf 4 Jahre befristet bewilligt. Es handelt sich somit um einmalige Ausgaben nach § 35 des Finanz-

haushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS [310](#)). Staatsbeiträge über 250'000 Franken jährlich werden dabei gemäss § 38 FHG durch den Landrat bewilligt (250'000 Franken à 4 Jahre = 1 Million Franken). Sind diese Staatsbeiträge als gebunden zu betrachten oder unterschreiten sie die Ausgabenhöhe von 1 Million Franken für die Leistungsperiode, so werden sie durch den Regierungsrat bewilligt (§ 38 Abs. 2 FHG).

Beschaffungen, wozu grundsätzlich Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und weitere, z. B. Teilnahmegebühren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltungen an Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen zählen, richten sich nach dem Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB; SGS [420](#)).

Die an das Unternehmen Energie Zukunft Schweiz, neu Renera AG, entrichteten Zahlungen werden hier nicht erneut behandelt, da sie schon in der Antwort auf die Interpellation [2023/580](#) «Ist das Baselbieter Energiegesetz ein Werk der Strom- und Subventionslobby?» offengelegt worden sind.

Die vorliegende Interpellation greift ähnliche Fragen auf wie die Interpellation [2024/455](#) «Transparenz der kantonalen Gelder im Haus der Wirtschaft Baselland und deren affilierten Institutionen» und die Interpellation [2024/522](#) «Transparenz und Rechenschaft der kantonalen Gelder an die Handelskammer beider Basel». Wo zweckmässig, wurden Textpassagen aus früheren Interpellationsantworten hier wiederverwendet.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Umwelt- und Naturschutzverbände sowie energienahe Institutionen im Kanton Basel-Landschaft erhalten kantonale und/oder Bundesgelder (über den Kanton abgewickelt)? Wie viel Geld wurde in den letzten fünf Jahren an diese Organisationen ausbezahlt?

An Umwelt- und Naturschutzverbände sowie an energienahe Institutionen im Kanton Basel-Landschaft wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt folgende Beträge entrichtet:

Organisation	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz	269			232'998	496'605	729'872
Pro Natura Baselland	88'671	50'180	74'668	67'528	120'567	401'614
kommunale Natur- und Vogelschutzvereine	40'203	22'877	34'970	60'535	18'628	177'213
Minergie	8'700	8'700	10'671	9'446	14'034	51'551
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband	1'947	3'150	14'490	13'093	3'210	35'891
SVGW	4'031	2'694	4'443	5'713	4'022	20'903
WWF Region Basel		3'000	7'429	1'015	745	12'188
Ökozentrum Langenbruck	2'000	2'450	2'250			6'700
Swissolar	539	539	808	2'170	539	4'593
Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	246	601	246	1'560	246	2'899
Holzenergie Schweiz		290	1'000			1'290
VCS Verkehrs-Club der Schweiz	350	27	130			507
Schweizerische Vogelwarte Sempach		75		286	92	453
Gesamt	146'956	94'582	151'105	394'344	658'687	1'445'674

Bei den Zahlungen an die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz handelt es sich im Wesentlichen um Förderbeiträge, die im Rahmen des kantonalen Förderprogramms für das Gütesiegel zur Qualitätssicherung von Kleinwärmepumpen (> 80 % der durch das Förderprogramm geförderten Wärmepumpen) entrichtet werden (siehe Antwort auf Frage 2). Diese Förderbeiträge werden zu

einem grossen Teil an den Bund weiterverrechnet, über die Mittel aus der CO₂-Abgabe gedeckt und kommen den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zugute.

2. *In welchem Umfang werden diese Gelder für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Projekte verwendet, und welche spezifischen Ziele werden dabei verfolgt?*

Der Zweck, der mit den in der Antwort auf die Frage 1 aufgeführten Zahlungen verfolgt wird, ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (Beträge in Franken nach Verwendung und Jahr, nach Grösse der Beträge absteigend sortiert).

Organisation und Zweck der Zahlung	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz	269			232'998	496'605	729'872
Förderbeiträge				232'998	496'443	729'441
Kurskosten	269				162	431
Pro Natura Baselland	88'671	50'180	74'668	67'528	120'567	401'614
Artenförderung und Lebensraumaufwertung	28'198	20'603	20'603	23'803	49'603	142'810
Wildbiologische Projekte	24'325	24'423	25'410	25'088	24'184	123'430
Swisslos	18'000		21'000	14'000	22'000	75'000
Bauten	15'278				19'280	34'558
Honorare	2'619	5'154	7'501	4'200	5'200	24'675
Anlässe/Veranstaltungen				360	300	660
Kurskosten	250					250
Weiteres			154			154
Fachliteratur, Zeitschriften				77		77
kommunale Natur- und Vogelschutzvereine	40'203	22'877	34'970	60'535	18'628	177'213
Swisslos	15'000	2'400	27'000	43'000	15'000	102'400
Artenförderung und Lebensraumaufwertung	25'203	18'000	4'797	15'144		63'144
Honorare		2'217	2'543	2'261	3'498	10'519
Mitgliederbeiträge		260	130	130	130	650
Bauten			500			500
Minergie	8'700	8'700	10'671	9'446	14'034	51'551
Mitgliederbeiträge	8'700	8'700	8'700	8'800	8'800	43'700
Kurskosten				646	5'234	5'880
Bauten			1'971			1'971
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband	1'947	3'150	14'490	13'093	3'210	35'891
Honorare			10'500	10'500		21'000
Wildbiologische Projekte	1'947	1'960	2'800	2'593	2'800	12'101
Inserate		1'190	1'190			2'380
Kurskosten					410	410
SVGW	4'031	2'694	4'443	5'713	4'022	20'903
Dienstleistung Dritter		1'219	1'677	2'350	2'351	7'598
Fachliteratur, Zeitschriften	889	645	1'277	800	615	4'226
Inserate			377	1'885	377	2'639
Mitgliederbeiträge	474	474	474	474	474	2'370
Weiteres	1'300		434			1'734
Kurskosten	1'163	151				1'314
Honorare	205	205	205	205	205	1'023

WWF Region Basel	3'000	7'429	1'015	745	12'188
Swisslos	3'000	5'000			8'000
Inserate		1'489	745	745	2'978
Wildbiologische Projekte		940	270		1'210
Ökozentrum Langenbruck	2'000	2'450	2'250		6'700
Anlässe/Veranstaltungen	2'000	2'225	2'250		6'475
Honorare		225			225
Swissolar	539	539	808	2'170	539
Mitgliederbeiträge	539	539	539	539	2'693
Honorare			269	1'632	1'901
Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	246	601	246	1'560	246
Kurskosten		355		1'314	1'669
Fachliteratur, Zeitschriften	246	246	246	246	1'230
Holzenergie Schweiz		290	1'000		1'290
Beiträge an übrigen Kantone			1'000		1'000
Kurskosten		290			290
VCS Verkehrs-Club der Schweiz	350	27	130		507
Kurskosten	350		130		480
Fachliteratur, Zeitschriften		27			27
Schweizerische Vogelwarte Sempach		75		286	92
Weiteres		75		286	43
Fachliteratur, Zeitschriften					50
Gesamt	146'956	94'582	151'105	394'344	658'687
				658'687	1'445'674

Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz

Bei den an die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz entrichteten Zahlungen handelt es sich – wie oben bereits ausgeführt – um Förderbeiträge (Staatsbeiträge) an Gebäudeeigentümerschaften, indem der Kanton die Kosten für die Zertifizierung von Wärmepumpen bis 15 kW mit dem Qualitätslabel Wärmepumpen-System-Modul übernimmt (sogenanntes WPSM-Modul). Dieses Qualitätslabel bürgt für die Energieeffizienz der neu installierten Wärmepumpen. Der Grossteil der insgesamt ausbezahlten Summe von 729'872 Franken kann über Globalbeiträge von Seiten Bund bzw. mit Mitteln aus der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe (Art. 29 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz; SR [641.71](#)]) gedeckt werden. Mit den Zertifizierungsgebühren ist eine Vor-Ort-Kontrolle bei jeder 5. Anlage abgegolten. Diese über die Globalbeiträge finanzierten Förderbeiträge dienen auch als finanzielle Anreize für Privatpersonen für den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme und letztlich dem Klimaschutz.

Pro Natura Baselland

Pro Natura Baselland erhielt insgesamt 142'810 Franken für die Artenförderung und Lebensraum-aufwertung und 123'430 Franken für wildbiologische Projekte. Für diverse Projekte erhielt der Verband 75'000 Franken vom Swisslos-Fonds. Weiter wurden 34'558 Franken für die Ausdolung zweier Bäche ausbezahlt. 24'675 Franken wurden für Honorare im Rahmen von Dienstleistungsverträgen ausbezahlt und weitere kleinere Beträge für Anlässe, Fachliteratur und Kurskosten. Die Beiträge dienen der Umsetzung von dem im Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd vom 5. November 2020 (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG; SGS [520](#)) und dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS [790](#)) festgeschriebene Ziel zur Artenförderung und dem Landschaftsschutz.

Kommunale Natur- und Vogelschutzvereine

Zu den hier erwähnten kommunalen Natur- und Vogelschutzvereinen, die vom Kanton Geld erhalten haben, gehören konkret die Vereine der Gemeinden Buus, Hemmiken, Lauwil, Maisprach, Oberdorf, Rothenfluh, Therwil, Waldenburg, Ziefen und Zunzgen. Es handelt sich bei diesen Zahlungen um Swisslos-Fondsbeiträge in der Höhe von 102'400 Franken, Beiträge für diverse lebensraumaufwertende Projekte in der Höhe von 63'144 Franken, Kantonsbeiträge für Neophyteneinsätze in der Höhe von 10'519 Franken, 650 Franken Mitgliederbeiträge und 500 Franken für den Unterhalt am Binzholdenbächli. Dabei wird das im Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd und dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz festgeschriebene Ziel von der Artenförderung und dem Landschaftsschutz verfolgt.

Minergie

Der Kanton ist Mitglied beim Verein Minergie und hat dafür über die Jahre 2019–2023 43'700 Franken Mitgliederbeiträge bezahlt. Weiter wurden 5'880 Franken Kurskosten für die Weiterbildung von Kantonsangestellten entrichtet sowie 1'971 Franken für die SNBS-Zertifizierung eines Schulhauses. Der Verein Minergie spielt eine bedeutende Rolle bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Schweizer Gebäudesektor. Durch seine Aktivitäten hat der Verein Minergie massgeblich zur Weiterentwicklung von Effizienzstandards und rechtlichen Effizienzanforderungen beigetragen. Beiträge an Minergie dienen der Erfüllung der Effizienzziele im kantonalen Energiegesetz und stärken den Umweltschutz.

Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband

An den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband wurden über fünf Jahre insgesamt 35'891 Franken ausgezahlt. Davon wurden im 2021 und 2022 jeweils 10'500 Franken Honorare für Dienstleistungsaufträge (Beschaffungen) ausbezahlt. Weitere 12'101 Franken wurden für wildbiologische Projekte entrichtet sowie kleinere Posten für Kurskosten und Inserate. Dabei wird das im Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd und dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz festgeschriebene Ziel von der Artenförderung und dem Landschaftsschutz verfolgt.

Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)

Der SVGW erhielt in den letzten fünf Jahren insgesamt 20'903 Franken. Dabei waren die grössten Posten Dienstleistung Dritter (darunter fallen grösstenteils Klärgasanalysen) mit 7'598 Franken, die Beschaffung von Normen und Fachliteratur mit 4'226 Franken sowie Inserate und Mitgliederbeiträge mit 2'639 Franken respektive 2'370 Franken. Weitere kleinere Beträge wurden für Honorare für Dienstleistungen, Kurskosten und Weiteres ausbezahlt. Die Klärgasanalysen dienen der Effizienzkontrolle des Blockheizkraftwerks.

WWF Region Basel

Der WWF Region Basel erhielt 8'000 Franken vom Swisslos-Fonds, 2'978 Franken für Inserate und 1'210 Franken für wildbiologische Projekte. Dabei wird das im Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd und dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz festgeschriebene Ziel von der Artenförderung und dem Landschaftsschutz verfolgt.

Ökozentrum Langenbruck

Das Ökozentrum Langenbruck veranstaltet Stadtführungen und Anlässe für Schulen respektive für die Schülerinnen und Schüler. Diese Aktivitäten wurden in den Jahren 2019–2021 mit 6'475 Fran-

ken von Seiten des Kantons unterstützt. Dieser Staatsbeitrag basiert auf § 7 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 (EnG BL;SGS [490](#)). Weitere 225 Franken wurden in Form von Honoraren für Dienstleistungen ausbezahlt.

Swissolar

An Swissolar wurden Mitgliederbeiträge in der Höhe von 2'693 Franken ausbezahlt. Weitere 1'901 Franken wurden für Honorare für Beratungsdienstleistungen ausgegeben.

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband wurden insgesamt 2'899 Franken entrichtet. Dabei handelt es sich um Beschaffungskosten für Fachliteratur und für die Teilnahme an Kursen. Diese Zahlungen dienen der Information und Weiterbildung von Kantonsangestellten (§ 36 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Personalgesetz [Personalverordnung; SGS [150.11](#)]).

Holzenergie Schweiz

Holzenergie hat kleine Beträge, insgesamt 1'290 Franken, erhalten. Einerseits für die Teilnahme an einer Fachtagung durch einen Kantonsangestellten und andererseits als Beitrag zum Sponsoring des Prix Lignum 2021.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

507 Franken gingen an den VCS, 480 Franken davon für Kurskosten und 27 Franken für Fachliteratur. Diese Zahlungen dienen der Information und Weiterbildung (Personalverordnung § 36 Abs. 1 Buchstabe a).

Schweizerische Vogelwarte Sempach

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach erhielt insgesamt 453 Franken für Fachliteratur und Weiteres, worunter Materialkosten fallen.

3. Wie wird die Transparenz der Mittelverwendung gewährleistet, und wie können interessierte Bürger Einblick in diese Daten erhalten?

Für die Ausgabenbewilligungen gelten die Regelungen gemäss § 66 Abs. 1 Bst. B der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (kantonale Verfassung; SGS [100](#)) und § 38 FHG. Dabei ist der Landrat für neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken zuständig. Unterschreitet der massgebliche Ausgabenbetrag diese Werte, so ist nach § 38 Abs. 2 der Regierungsrat zuständig.

Für Staatsbeiträge und Beschaffungen gelten das Öffentlichkeitsprinzip nach §§ 55 und 56 der kantonalen Verfassung. Die Behörden informieren die Öffentlichkeit nach § 56 Abs. 1 über ihre Tätigkeit. Über die Geschehnisse im öffentlichen Interesse wird mittels Medienmitteilungen informiert. Das veröffentlichte Regierungsbulletin enthält die wichtigsten Beschlüsse des Regierungsrats, Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und Informationen zu wichtigen Ereignissen und Meilensteinen.

Ausserdem hat jede Person gemäss § 56 Abs. 2 ein Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Dies kann über ein elektronisches Zugangsformular beantragt werden. Der Zugang kann verwehrt werden, wenn der Antrag gegen das Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS [162](#)) verstösst.

4. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der kantonalen Gelder zielgerichtet und effizient erfolgt?*

Staatsbeiträge sind nach § 12 Abs. 1 SBG befristet auf höchstens 4 Jahre. Anschliessend können sie gemäss Abs. 3 erneuert werden. Der Kanton prüft gemäss § 18 SBG mindestens einmal während der Dauer der Leistungsvereinbarung, ob die an die Beiträge geknüpften Leistungen verfügbungs- oder vereinbarungsgemäss erbracht wurden. Dabei wird die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Tragbarkeit der Beiträge überprüft. Liegt eine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung vor, verfügt der Kanton über eine teilweise oder vollständige Sistierung bzw. Einstellung der Zahlungen sowie einer entsprechenden Rückzahlung (§ 20 SBG). Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen sind dazu verpflichtet, dem Kanton unaufgefordert die betriebsrelevanten Dokumente zuzustellen (§§ 16 Abs. 2 & 17 SBG). Staatsbeiträge dürfen keinesfalls zu unangemessenen Gewinnen führen oder für die Querfinanzierung anderer Tätigkeiten verwendet werden (§ 11 Abs. 2). In der Stellungnahme zur Motion [2024/363](#) hat der Kanton Basel-Landschaft bereits ausführlich dargelegt, wie die Überprüfung und die Korrektheit der Mittelverwendung von Staatsbeiträgen sichergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS [310](#)). Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sowohl für Staatsbeiträge als auch für Ausgaben, welche mit einer marktüblichen direkten Gegenleistung verbunden sind. Dabei ist die zuständige Organisationseinheit für die Kontrolle, Abrechnung und den Verfall nach § 41 FHG zuständig.

Beschaffungen unterliegen dem Beschaffungsrecht (SGS [420](#) Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen).

5. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Mittelzuteilung?*

- §§ 102, 112, 115 der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft (SGS [100](#))
- §§ 35, 37 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 (EnG BL; SGS [490](#))
- § 18 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2024 (Wasserbaugesetz, WBauG; SGS [445](#))
- §§ 3, 40, 42 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL; SGS [780](#))
- §§ 3, 5 des Gesetzes über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd vom 5. November 2020 (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG; SGS [520](#))
- § 27 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (SGS [570](#))
- §§ 2, 9, 18, 27, 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS [790](#))
- § 6 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten vom 7. April 2009 (Artenschutzverordnung ; SGS [790.11](#))
- § 15 der Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015 (SGS [790.31](#))
- Diverse Artikel des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR [451](#))

6. *Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Umwelt- und Energieorganisationen und dem Kanton koordiniert und optimiert?*

Für die Erneuerung von Leistungsvereinbarungen bedarf es nach § 4 Abs. 1 SBV eines Auftrags des Regierungsrats, sofern der massgebliche Ausgabenbetrag in der Kompetenz des Regierungsrats oder Landrats liegt. Dabei wird der kantonsseitige Verhandlungsspielraum festgelegt. Die Vorbereitungsdauer wird in § 6 SBV festgelegt.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen sind dabei die Abklärungen nach § 8 SBV vorzunehmen. So ist die Art des Staatsbeitrags, die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Wirksamkeit und die

Finanzierbarkeit des Staatsbeitrags zu bestimmen. Des Weiteren sind die finanziellen Verhältnisse der beitragsempfangenden Partei anhand der Revisionsberichte, Jahresberichte und dergleichen zu prüfen.

Darüber hinaus ist die organisatorische und strategische Ausrichtung der empfangenden Partei insbesondere im Hinblick auf eine effektive und effiziente Leistungserbringung zu prüfen. Dabei ist auch die mögliche Entwicklung der Nachfrage nach den Leistungen der beitragsempfangenden Partei aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Gemäss § 16 Abs. 2 SBG erhält der Kanton ausserdem Einsicht in betriebsrelevante Dokumente wie insbesondere Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte, Unterlagen zum Leistungscontrolling und allenfalls Prüfungsbestätigungen zum internen Kontrollsystem (IKS). Werden dabei Mängel festgestellt, werden die Leistungsvereinbarungen in der Folge überarbeitet, präzisiert und optimiert. Zudem kann der Kanton geeignete Massnahmen gemäss §§ 20 und 25 SBG ergreifen.

Beschaffungen werden gemäss den Schwellenwerten im Beschaffungsrecht ausgeschrieben. § 12 legt die Verfahren fest.

7. *Wo sieht der Regierungsrat mögliche Interessenskonflikte in der Finanzierung und Zusammenarbeit mit diesen Organisationen?*

Vorliegend sind dem Regierungsrat keine Interessenskonflikte bekannt.

Liestal, 17. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich